Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Zühlke Engineering AG

1. Anwendungsbereich und Geltung

(a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die «AGB») regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Zühlke und dem Kunden (die «PARTEIEN»). Sie gelten für alle Leistungen, welche der Kunde von Zühlke bezieht, selbst wenn im Einzelfall nicht auf die AGB verwiesen wird.

(b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind wegbedungen.

(c) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich gegenüber Unternehmern, also natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(d) Definierte Begriffe haben in allen zum Vertrag gehörenden Dokumenten immer die gleiche Bedeutung.

2. Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

(a) Offerten von Zühlke sind 30 Tage gültig, sofern die Offerte keine andere Gültigkeitsdauer festlegt.

(b) Ein Vertrag zwischen Zühlke und dem Kunden (der «VERTRAG») kommt wie folgt zustande:

(i) durch beidseitige Unterzeichnung einer schriftlichen Vertragskurkunde (die «VERTRAGSURKUNDE»);

(ii) durch Unterzeichnung der Offerte oder einer Bestellung des Kunden auf die Offerte und anschließende Auftragsbestätigung von Zühlke; oder

(iii) durch konkludentes Verhalten, in dem der Kunde Leistungen von Zühlke entgegennimmt, die üblicherweise nur gegen Entschädigung erbracht werden.

(c) Der VERTRAG besteht aus folgenden Bestandteilen, wobei bei Widersprüchen die folgende Rangfolge gilt:

(i) VERTRAGSURKUNDE respektive Offerte oder Auftragsbestätigung;

(ii) Anhänge;

(iii) AGB von Zühlke.

(d) Soweit eine VERTRAGSURKUNDE besteht, sind die Offerte von Zühlke und das Pflichtenheft des Kunden nur dann Vertragsbestandteil, wenn in der VERTRAGSURKUNDE ausdrücklich auf diese Dokumente verwiesen wird.

(e) Die Offerte geht dem Pflichtenheft vor.

(f) Abweichungen von den AGB sind nur gültig, wenn sie in der VERTRAGSURKUNDE festgehalten werden.

3. Leistungen

Zühlke erbringt die im VERTRAG bezeichneten Leistungen (die «LEISTUNGEN»). Es kommen folgende Leistungsarten in Frage:

(a) Projektleistungen mit Resultatverantwortung (die «PROJEKTLEISTUNGEN»);

(b) Beratungs- oder andere Auftragsleistungen ohne Resultatverantwortung (die «BERATUNGSLEISTUNGEN»);

(c) Betriebsleistungen (die «BETRIEBSLEISTUNGEN»).

4. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort befindet sich mangels anderer Vereinbarung am jeweiligen Domizil von Zühlke.

5. Termine

Angegebene Liefer- und Leistungstermine sind keine Fixtermine, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

6. Abnahme

(a) PROJEKTLEISTUNGEN sind vom Kunden zum vereinbarten Termin zu prüfen. Ist kein Prüfungstermin abgemacht, so hat die Prüfung zu erfolgen, sobald dies gemäss dem ordentlichen Geschäftsgang üblich ist. Der Kunde wird alle ihm von Zühlke übergebenen Zwischenresultate (Testergebnisse, Dokumente, Spezifikationen, Programmteile, etc.) laufend überprüfen und etwaige Einwände unverzüglich Zühlke mitteilen.

(b) Festgestellte Mängel sind Zühlke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(c) Unterlässt der Kunde die Prüfung oder teilt er Zühlke festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig mit, so gelten die davon betroffenen LEISTUNGEN als abgenommen.

(d) Zur Verweigerung der Abnahme berechtigen nur Mängel, welche den Gebrauch einer PROJEKTLEISTUNG wesentlich beeinträchtigen («ERHEBLICHE MÄNGEL»). Alle anderen Mängel gelten als unwesentliche Mängel («UNWESENTLICHE MÄNGEL»), welche nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, jedoch von Zühlke im Rahmen der Gewährleistung zu beheben sind.

(e) Mit der produktiven Nutzung einer Projektleistung gilt diese in jedem Fall als abgenommen.

7. Verzug

(a) Überschreitet Zühlke bei PROJEKTLEISTUNGEN einen verbindlich vereinbarten Endtermin, so kann der Kunde Zühlke durch eine Mahnung in Verzug setzen und unter Ansetzung einer angemessenen Frist (mindestens 10 Werktage) Zühlke zur nachträglichen Erfüllung auffordern.

(b) Sämtliche Erklärungen des Kunden gemäss Ziffer 7(a) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

8. Beizug Dritter

8.1. Unterlieferanten

(a) Zühlke kann zur Leistungserbringung Unterlieferanten im In- und Ausland beiziehen.

(b) Der Kunde hat das Recht, Unterlieferanten abzulehnen, sofern er dafür berechtigte Gründe vorbringen kann.

(c) Zühlke steht für die Leistungen solcher Unterlieferanten ein wie für ihre eigenen.

8.2. Beizug von Experten

(a) Sind für bestimmte LEISTUNGEN Spezialkenntnisse erforderlich, über welche Zühlke nicht selbst verfügt, so kann Zühlke die Erbringung solcher LEISTUNGEN mit Zustimmung des Kunden einem Experten übertragen.

(b) Zühlke übernimmt keine Verantwortung und Haftung für die Leistungen beigezogener Experten.

8.3. Nutzung von Drittleistungen

Zühlke kann im Rahmen der Leistungserbringung Cloud-Leistungen, Rechenzentrumsleistungen sowie ChatGPT, GitHub Copilot oder andere KI von Dritten einsetzen.

9. Mitwirkung des Kunden

(a) Der Kunde gibt Zühlke rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen bekannt.

(b) Der Kunde schafft die Voraussetzungen dafür, dass Zühlke die LEISTUNGEN rechtzeitig und vertragsgemäss erbringen kann. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen insbesondere:

(i) Mitwirkung in der Projektorganisation;

(ii) Stellung eines Projektverantwortlichen, welchem die erforderlichen Kompetenzen und die erforderliche Kapazität eingeräumt werden und der ohne Zustimmung von Zühlke ohne wichtigen Grund nicht ausgetauscht werden darf;

(iii) Rechtzeitige Beschaffung der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Mittel wie Drittprodukte, Drittleistungen oder vom Kunden selbst zu erbringende Leistungen;

(iv) Sicherstellung und Koordination von Nebenlieferanten von Zühlke;

(v) Abklärung und Beschaffung allfälliger vorbestehender Rechte Dritter wie insb. Urheber-, Patent-, Marken- und Designrechte, sofern diese Aufgabe im VERTRAG nicht ausdrücklich Zühlke übertragen wird;

(vi) Sicherstellung der Leistungen von Nebenlieferanten von Zühlke;

(vii) Durchführung von regelmässigen Datensicherungen;

(viii) Information von Zühlke über regulatorische Anforderungen und besondere technische Normen, sofern die Erarbeitung dieser Informationen im VERTRAG nicht ausdrücklich Zühlke übertragen wird;

(ix) Beschaffung der erforderlichen Bewilligungen und Lizenzen.

(c) Erbringt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, so sind allfällige Terminzusagen von Zühlke nicht mehr bindend und der Kunde ersetzt Zühlke Schäden und Mehraufwände, die Zühlke aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten entstehen. Wartezeiten in diesem Zusammenhang sind wie Arbeitszeiten zu vergüten.

10. Besondere Bestimmungen für Produktentwicklung

(a) Wird ein Produkt in die Serienherstellung gegeben, an dessen Entwicklung Zühlke beteiligt war, ist der Kunde verpflichtet, durch Anbringung entsprechender Kennzeichnungen am Produkt und in der begleitenden Dokumentation klarzustellen, dass er Hersteller des Produkts ist. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung darf der Kunde nicht auf die Beteiligung von Zühlke hinweisen, insbesondere weder durch am Produkt angebrachte Kennzeichnungen noch in der Dokumentation. Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher Pflichten des Herstellers, Inverkehrbringers, Legal Manufacturers etc. verantwortlich, sofern diese Pflichten nicht explizit und schriftlich auf Zühlke übertragen wur- den.

11. Leistungsänderungen

(a) Beide PARTEIEN können Leistungsänderungen beantragen. Resultiert aus einer Leistungsänderung Mehraufwand, so ist Zühlke dafür vom Kunden zu entschädigen.

(b) Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, so informiert Zühlke den Kunden in geeigneter Form in der Regel vor der Ausführung der geänderten LEISTUNG. Vorbehalten sind Fälle besonderer Dringlichkeit.

12. Vergütung

(a) Der Kunde bezahlt Zühlke die im VERTRAG bezeichnete Vergütung, wobei die Vergütung in der Regel entweder nach Aufwand, nach Aufwand mit Kostendach oder als Festpreis (Pauschale) berechnet wird. Ohne gegenteilige Vereinbarung im VERTRAG wird Zühlke nach Aufwand vergütet.

(b) Der Kunde anerkennt die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Vergütungssätze von Zühlke.

(c) Die Mehrwertsteuern werden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

(d) Für Einsätze ausserhalb des Domizils von Zühlke gilt die Reisezeit als Arbeitszeit. Zühlke hat zudem Anspruch auf Ersatz der Reisespesen und Auslagen.

13. Rechnungsstellung

(a) Ohne anderweitige Vereinbarung im VERTRAG stellt Zühlke die LEISTUNGEN monatlich nach Leistungserbringung in Rechnung.

(b) Rechnungen von Zühlke sind mit einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Überschreitung dieser Frist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug und schuldet einen Verzugszins von 5% pro Jahr.

14. Abwerbeverbot

(a) Die PARTEIEN dürfen Mitarbeitende der anderen PARTEI, weder direkt noch indirekt aktiv abwerben. Dies gilt in gleicher Weise für Personen, die als Angestellte von Unterlieferanten von Zühlke für den Kunden tätig wurden.

(b) Das Abwerbeverbot gilt für die Dauer der Leistungserbringung sowie für 1 Jahr danach.

(c) Bei Verletzung des Abwerbeverbots ist eine Konventionalstrafe von CHF 50'000 pro Verletzungsfall geschuldet.

15. Immaterialgüterrechte

(a) Stellt das Ergebnis von PROJEKTLEISTUNGEN eine patentfähige Erfindung dar, so hat der Kunde Anspruch auf dieses Patent, sobald er die dafür geschuldete Vergütung bezahlt hat. Die Patentanmeldung ist nicht Bestandteil der LEISTUNGEN von Zühlke. Sofern erforderlich und möglich werden Unterstützungsleistungen durch Zühlke bei Patentanmeldungen gegen gesonderte Vergütung geleistet.

(b) An anderen Immaterialgüterrechten (insb. an Urheber- und Know-how Schutzrechten) erhält der Kunde ein umfassendes Nutzungsrecht (das «NUTZUNGSRECHT»), sobald er die dafür geschuldete Entschädigung bezahlt hat.

(c) Das NUTZUNGSRECHT erlaubt dem Kunden die Nutzung der Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorausgesetzten Zweck. Vorbehältlich einer anderen Regelung im VERTRAG ist es zeitlich unbefristet und übertragbar und umfasst auch das Bearbeitungs- und Vertriebsrecht.

(d) Das NUTZUNGSRECHT ist nicht ausschliesslich. Überdies ist der Kunde nicht berechtigt, Standardkomponenten von Zühlke (insb. verwendete Frameworks und Shared Libraries) losgelöst vom Arbeitsergebnis selbstständig zu vertreiben.

(e) Sind Drittprodukte oder Open Source Software Bestandteil der LEISTUNGEN, so gelten für diese Drittprodukte die Lizenzbedingungen der Dritthersteller resp. der anwendbaren Open Source Lizenz.

(f) Zühlke ist in der Verwendung des bei der Leistungserbringung erarbeiteten Know-how frei, sofern dabei die Geschäftsgeheimnisse des Kunden gewahrt bleiben.

16. Sachgewährleistung

16.1. Mängelrüge

Stellt der Kunde Mängel fest, so sind diese unverzüglich zu rügen. Andernfalls verliert der Kunde seine Gewährleistungsrechte.

16.2. Projektleistungen

(a) Bei PROJEKTLEISTUNGEN gewährleistet Zühlke, dass diese die vereinbarten und für den Vertragszweck vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Die Gewährleistung für PROJEKTLEISTUNGEN im Bereich der Produkteentwicklung richtet sich nach Ziffer 16.3, sofern sich aus dem VERTRAG nichts anderes ergibt.

(b) Zühlke erbringt keine Gewährleistung für die Verbrauchs- und Verschleissteile oder wenn die von Zühlke erbrachten PROJEKTLEISTUNGEN durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte geändert werden.

(c) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Auslieferung des Arbeitsergebnisses.

(d) Während der Gewährleistung hat der Kunde Anspruch auf Mängelbehebung. Handelt es sich bei den PROJEKTLEISTUNG um Software, so erfolgt die Mängelbehebung ausschliesslich im Rahmen der vereinbarten Wartung durch die Lieferung von Patches und Releases.

(e) Ist Zühlke nicht in der Lage, einen festgestellten Mangel zu beheben, so ist der Kunde nach schriftlicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine dem Minderwert entsprechende Preisreduktion zu verlangen oder – allerdings nur bei ERHEBLICHEN MÄNGELN – vom VERTRAG zurückzutreten.

16.3. Beratungsleistungen

Zühlke erbringt BERATUNGSLEISTUNGEN mit der gebotenen Sorgfalt.

17. Rechtsgewährleistung

17.1. Grundsatz

(a) Wird der Kunde bei der vertragskonformen Nutzung der Projektleistung von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung von Immaterialgüterrechten (die «SCHUTZRECHTSVERLETZUNG») rechtlich in Anspruch genommen, hat er Anspruch auf Rechtsgewährleistung gemäss dieser Ziffer 17, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

  (i) keine Änderung der PROJEKTLEISTUNG durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte;

  (ii) unverzügliche schriftliche Meldung des behaupteten Anspruchs an Zühlke;

  (iii) Befolgung der Anweisungen von Zühlke bei der Abwehr des Drittanspruchs und Unterlassung von Verhandlungen oder Zusagen gegenüber dem Dritten ohne Zustimmung von Zühlke;

(b) Ziffer 17.1 (a) gilt nicht für Patentverletzungen. Zühlke führt keine Patentrecherchen durch und ist für Patentverletzungen nicht haftbar.

(c) Stellt sich die behauptete SCHUTZRECHTSVERLETZUNG als unbegründet heraus, ersetzt der Kunde Zühlke die aus der Abwehr des Drittanspruchs entstandenen Kosten und Auslagen.

17.2. Rechtsgewährleistung: Leistungen von Zühlke

(a) Die Rechtsgewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung.

(b) Zühlke kann nach eigenem Ermessen entscheiden, den Rechtsstreit mit dem Dritten auszutragen oder den Anspruch des Dritten anzuerkennen und entweder dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch der PROJEKTLEISTUNGEN verschaffen, indem diese ersetzt oder so abgeändert werden, dass die SCHUTZRECHTSVERLETZUNG nicht mehr besteht, oder die PROJEKTLEISTUNGEN zurückzunehmen und dem Kunden die dafür geleistete Vergütung zurückzuerstatten.

(c) Entscheidet sich Zühlke für die Führung des Rechtsstreits überlässt der Kunde – soweit rechtlich zulässig - Zühlke die Prozessführung sowie die Verhandlungen über eine einvernehmliche Erledigung des Rechtsstreits. Zudem stellt er Zühlke die notwendigen Informationen zur Verfügung und unterstützt Zühlke in zumutbarer Weise.

18. Gewährleistung bei Open Source und Drittprodukten

Für Open Source Software und Drittprodukte wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistungsrechte des Kunden für Open Source Software und Drittprodukte bestehen ausschliesslich gegenüber den Drittherstellern und nach deren Gewährleistungsbestimmungen.

19. Haftung

(a) Für Schäden des Kunden, die auf eine schuldhafte Vertragsverletzung von Zühlke zurückzuführen sind, haftet Zühlke gleich aus welchem Rechtsgrund bis zu einem Betrag von CHF 200'000.

(b) Die Haftung für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Schäden aus Betriebsunterbrüchen sowie für alle indirekten Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

(c) Die in dieser Ziffer festgehaltene Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden sowie für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden. Für solche Schäden haftet Zühlke ohne Begrenzung.

(d) Soweit die Haftung von Zühlke beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Mitarbeiter und Unterlieferanten.

20. Schadloshaltung

(a) Wird Zühlke von Dritten oder von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit LEISTUNGEN in Anspruch genommen, ist der Kunde in folgenden Fällen zur Schadloshaltung von Zühlke verpflichtet:

  (i) Ansprüche aus Produktehaftpflicht;

  (ii) Ansprüche wegen Verletzung von Patentrechten Dritter, sofern Zühlke nicht selbst mit der Patentrecherche beauftragt wurde.

  (iii) Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Einsatz der LEISTUNGEN ausserhalb des festgesetzten Vertragszweckes;

  (iv) Ansprüche aus Verletzungen von bestehenden Exportbestimmungen.

(b) Die Verpflichtung zur Schadloshaltung entfällt, wenn Zühlke die Inanspruchnahme durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer vertraglichen Pflicht selbst verschuldet hat.

(c) Die Schadloshaltung umfasst neben dem Ersatz berechtigter Drittansprüche alle Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr von Drittansprüchen.

21. Höhere Gewalt

(a) Ist eine PARTEI aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen, so ist die betroffene PARTEI von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung befreit, solange der Umstand höherer Gewalt andauert.

(b) Bei höherer Gewalt handelt es sich um Ereignisse, welche von aussen auf die PARTEIEN einwirken und auf welche die PARTEIEN keinen Einfluss haben. Als Anwendungsfälle höherer Gewalt gelten insbesondere: Störungen der öffentlichen Stromversorgung, der Kommunikationsinfrastruktur sowie der Transportwege, staatliche Massnahmen, Viren- oder Hackerangriffe, Feuer, ausserordentliche Witterungsbedingungen, Epidemien, Nuklear- und Chemieunfälle, Erdbeben, Krieg, Terrorangriffe, Streik und Sabotage etc.

(c) Dauert das Ereignis höherer Gewalt mehr als 30 Tage, kann jede PARTEI den VERTRAG rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts

der höheren Gewalt auflösen. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte LEISTUNGEN sind zu entschädigen.

22. Daten

(a) Bei der Bearbeitung von Informationen des Kunden (die «KUNDENDATEN») gilt Zühlke als Auftragsbearbeiter. Inhaber der KUNDENDATEN ist der Kunde.

(b) Zühlke verpflichtet sich, KUNDENDATEN ausschliesslich im Auftrag des Kunden und im Einklang mit Datenschutzgesetzgebung sowie mit allfällig anwendbaren Spezialgesetzen (Bankenaufsicht, Berufsgeheimnisschutz, Fernmeldegesetzgebung) zu bearbeiten.

(c) Zühlke kann dazu Dienste von entsprechend qualifizierten Dritten in Anspruch nehmen.

(d) KUNDENDATEN können vom Kunden jederzeit herausverlangt werden. Der Kunde kann überdies jederzeit durch schriftliche Erklärung verlangen, dass Zühlke KUNDENDATEN löscht.

23. Geheimhaltung

(a) Die PARTEIEN verpflichten sich zur Geheimhaltung von sämtlichen Tatsachen, Informationen und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit einem VERTRAG bekannt werden und an deren Geheimhaltung die andere PARTEI ein Interesse hat. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch das Verbot der Verwendung für vertragsfremde Zwecke.

(b) Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

(c) Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, die allgemein bekannt sind oder die von einer PARTEI unabhängig vom Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Offenlegungspflichten.

(d) Die PARTEIEN stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, beigezogene Hilfspersonen und Subunternehmer zur Einhaltung der Geheimhaltungspflichten verpflichtet sind.

(e) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht gegenüber Dritten. Nicht als Dritte gelten verbundene Unternehmen der jeweiligen PARTEI. Verbundenes Unternehmen ist dabei jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt Zühlke kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht. "Kontrolle" im Sinne dieser Definition bedeutet direktes oder indirektes Eigentum oder Kontrolle von mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile des betreffenden Unternehmens.

(f) Zühlke darf den Kunden als Referenzkunden in Werbeunterlagen aufführen. Eine weitergehende, inhaltliche Darstellung der Kundenbeziehung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Kunden.

(g) Zühlke verwendet im Rahmen der internen und externen Kommunikation sowie zur Leistungserbringung Cloud-Leistungen (bspw. Microsoft Office 365) sowie Rechenzentrumsleistungen Dritter. Die Parteien sind sich darüber einig, dass hierin kein Verstoss gegen Geheimhaltungsverpflichtungen liegt. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.

24. Exportkontrolle

Der Kunde sichert zu, alle anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union, der Schweiz und anderer Länder («AUSSENWIRTSCHAFTSVORSCHRIFTEN») in Bezug auf die LEISTUNGEN in jeder Hinsicht einzuhalten.

25. Vertragsdauer

25.1. Ordentliche Vertragsdauer

(a) VERTRÄGE über PROJEKTLEISTUNGEN enden mit der Fertigstellung der LEISTUNG.

(b) Zühlke kann VERTRÄGE über PROJEKTLEISTUNGEN mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Zühlke ist in diesem Fall berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung anfällt.

(c) VERTRÄGE über BERATUNGSLEISTUNGEN sind jederzeit kündbar, wobei die kündigende PARTEI den Schaden zu ersetzen hat, welcher der anderen PARTEI durch eine Kündigung zur Unzeit entsteht.

25.2. Ausserordentliche Kündigung

(a) Jede PARTEI kann einen VERTRAG aus wichtigem Grund ausserordentlich und ohne Frist kündigen, wenn die andere PARTEI den VERTRAG schwerwiegend verletzt hat oder wenn über sie der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist. Ein wichtiger Grund liegt bspw. dann vor, wenn eine PARTEI wiederholt oder über einen längeren Zeitraum in Zahlungsverzug gerät.

(b) Nach Ermessen kann eine PARTEI von einer fristlosen Kündigung absehen und die andere PARTEI, unter Ansetzung einer Nachfrist, abmahnen. Erbringt die andere PARTEI bis zum Ablauf der Nachfrist die Leistung weiterhin nicht, kann der Vertrag im Sinne von lit (a) fristlos gekündigt werden.

25.3. Form

Kündigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

26. Änderung Gesetzlicher Rahmenbedingungen

Ändern die gesetzlichen Rahmenbedingungen und wird dadurch das vertragliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wesentlich beeinflusst, so verhandeln die PARTEIEN in guten Treuen über die Anpassung der betroffenen Vertragsbestimmung.

27. Schlussbestimmungen

27.1. Form

(a) Änderungen oder Ergänzungen an den vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide PARTEIEN. Die Unterzeichnung kann mittels elektronischer Unterschrift erfolgen, welche der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt ist.

(b) Vorbehalten bleiben Leistungsänderungen von untergeordneter Bedeutung, welche in Sitzungen von Projektgremien, durch den Austausch von E-Mails oder auf ähnliche Weise vereinbart werden können.

27.2. Abtretung

Ein VERTRAG sowie einzelne daraus resultierenden Rechte und Pflichten dürfen nur mit Zustimmung der anderen PARTEI übertragen oder abgetreten werden.

27.3. Verrechnung

Der Kunde darf behauptete Schadenersatzansprüche nicht mit Ansprüchen von Zühlke auf Entschädigung verrechnen.

27.4. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen eines VERTRAGS heben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die PARTEIEN bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt.

27.5. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(a) Ein VERTRAG untersteht ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

(b) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem VERTRAG sind ausschliesslich die Gerichte in Zürich zuständig.